

Willen besteht darin, daß der betreffende Abgeordnete in Abstimmung mit der jeweiligen Partei oder Massenorganisation und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einen Antrag auf Aufhebung des Mandats stellt und daß die Volksvertretung darüber beschließt. Dieses Verfahren soll verhindern, daß der Abgeordnete sein Mandat unüberlegt zur Verfügung stellt. Die Partei oder Massenorganisation, die ihn als Kandidat benannt hat, bzw. die Nationale Front, als deren Kandidat er gewählt wurde, und auch die Volksvertretung, deren Mitglied er ist, können und sollten dem Abgeordneten die Pflichten gegenüber den Wählern und der Gesellschaft vor Augen führen und ihn zur Zurückziehung eines unbegründeten Antrages bewegen.

Dem Antrag auf Aufhebung des Mandats ist von der Volksvertretung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front stattzugeben, wenn Tatsachen eingetreten sind, die es dem Abgeordneten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, das Mandat auszuüben. Solche Tatsachen sind z. B. schwere Krankheit, langfristiger dienstlicher Aufenthalt im Ausland oder für den Abgeordneten einer örtlichen Volksvertretung der Umzug in einen weit entfernten Ort. Die Volksvertretung kann dem Antrag auch aus anderen Gründen zustimmen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von den Parteien und Massenorganisationen und vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden.

Beendigung durch Abberufung³⁷

Das Recht der Wähler, die Abberufung eines Abgeordneten im Fall grober Verletzung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu verlangen, ist Ausdruck der Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor der Arbeiterklasse, allen Werktätigen und ihrer Staatsmacht. Das Verhältnis der Wähler zu den Abgeordneten umfaßt sowohl rechtliche als auch moralische Beziehungen, die auf dem verantwortungsbewußten Einsatz der Abgeordneten für die Werktätigen und ihre Staatsmacht fußen.³⁸ Wird das Vertrauensverhältnis ernsthaft gestört, dann haben die Wähler das Recht, ihren Volksvertreter zur Verantwortung zu ziehen bzw. seine Abberufung zu verlangen.

Für die Abberufung gilt folgendes Verfahren: Das Recht, die Abberufung eines Abgeordneten oder Nachfolgekandidaten zu verlangen, steht den Wählern und ihren Kollektiven sowie den in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen zu. Diese unterbreiten das Verlangen auf Abberufung eines Abgeordneten dem Nationalrat bzw. dem Ausschuß der Nationalen Front, der darüber berät. Der Abgeordnete hat das Recht, zu der an ihm geübten Kritik Stellung zu nehmen. Die endgültige Entscheidung über die Abberufung des Abgeordneten trifft die Volksvertretung.

37 Vgl. Wahlgesetz, a. a. O., §47 Abs. 4; GeschOVK, a. a. O., §46 Abs. 2; GöV, a. a. O., § 19 Abs. 4.

38 Vgl. E. Poppe, *Der sozialistische Abgeordnete und sein Arbeitsstil*, Berlin 1961, S. 122.